

KÜNSTLERVERTRAG

FORTENBACHER ERLEBNISWELTEN
Datum

Künstlervertrag

zwischen der

Fortenbacher Erlebniswelten GmbH , Lohmühlenstr. 1, 20099 Hamburg

- nachstehend „Auftraggeber“ genannt -

und

Künstler, + Meldeadresse

- nachstehend „Künstler“ genannt -

wird folgender Werkvertrag geschlossen.

Der Vertrag ist in zwei gleich lautenden Ausfertigungen von den Vertragschließenden zur Bekundung ihres Einverständnisses unterschrieben. Jede Vertragspartei hat eine Ausfertigung erhalten.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme der nachfolgend genannten Tätigkeit:

Der Künstler agiert während der Veranstaltung als

Der Künstler ist als ... verkleidet.

Die Vorbereitung sowie die Proben vor der Veranstaltung sind Teil der Tätigkeit. Die Künstler beschaffen sich in eigener Regie eine den Rollen und dem Anlass entsprechende, professionelle Kostümierung und Requisiten. Die Veranstaltung wird vom Auftraggeber für ein in Hamburg ansässiges Unternehmen durchgeführt.

Veranstalter: Fortenbacher Erlebnisswelten GmbH

Tätigkeitsort:

Tätigkeitsdatum:

Tätigkeitsuhrzeit:

Die Künstler nehmen die Veranstaltung im Auftrag des Auftraggebers wahr. Eine detaillierte Festlegung von Tätigkeitsinhalten und Ausführung werden die Vertragsparteien im Rahmen eines Vorgesprüches vereinbaren.

Aufgaben der Künstler

Die Künstler werden die ihnen übertragene Tätigkeit gewissenhaft und künstlerisch einwandfrei unter Beachtung der gegebenenfalls in der Anlage zu diesem Vertrag aufgestellten Richtlinie werkgerecht ausführen.

Die Künstler werden die Tätigkeit in enger Verbindung mit dem Auftraggeber und gegebenenfalls nach dessen Anweisungen, auch hinsichtlich des Ortes, des Zeitpunktes, der Art der Darbietung einschließlich ihrer etwaigen Aufzeichnung, durchführen. Die Künstler werden dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über den Stand der Tätigkeit erteilen.

Im Falle der Aufzeichnung der Darbietung auf Bild- und/oder Tonträger haben die Künstler die Tätigkeit im Rahmen des Aufzeichnungsvorganges so lange und so oft zu erbringen, wie dies der Auftraggeber oder dessen Beauftragter bis zur Vollendung der Aufzeichnung für erforderlich hält.

Abweichungen von dem Auftrag bedürfen der Einwilligung des Auftraggebers. Ist eine Einigung hierüber nicht möglich, kann der Auftraggeber, unbeschadet der weiter gehenden Ansprüche, den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen und die Tätigkeit selbst oder durch Dritte auf Kosten der Künstler in die vertragsgemäße Gestaltung umarbeiten und ergänzen.

Rechtseinräumung

Entsprechend dem Vertragszweck übertragen die Künstler dem Auftraggeber alle in ihrer Person an der Darbietung sowie an den Aufzeichnungen hierzu etwa entstehenden Leistungsschutzrechte sowie alle sonstigen übertragbaren Rechte und Ansprüche und erteilen die Einwilligung zur beliebigen Nutzung des etwaigen Rechts der Künstler am eigenen Bild im Zusammenhang mit der Darbietung und deren

Verwertung. Ferner räumen die Künstler etwa entstehende Nutzungsrechte für alle bekannten Nutzungsarten (Verwertungsformen) zur beliebigen, auch wiederholten Auswertung, treuhänderischen Verwaltung und Wahrnehmung jetzt schon für den Zeitpunkt ihrer jeweiligen Entstehung ausschließlich dem Auftraggeber ein, insbesondere die ausschließlichen, räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkten Rechte und Ansprüche

- a) zur Veranstaltung der Darbietung der Künstler als Vortrag und dessen öffentliche Wiedergabe sowie als öffentliche Aufführung, ferner zur öffentlichen Wahrnehmbarmachung der Darbietung auch außerhalb der Veranstaltung durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen;
- b) zur Funksendung der Darbietung in unbearbeiteter oder bearbeiteter Form sowie zu deren öffentlichen, auch wiederholten oder außerhalb der Veranstaltung erfolgenden Wiedergabe;
- c) zur Aufnahme, Überspielung und Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger sowie durch audiovisuelle Medien, jeweils in unbearbeiteter oder bearbeiteter Form, einschließlich der Rechte zu deren Vervielfältigung und Verbreitung in beliebiger Anzahl, Auflage oder Ausgabe, zur Funksendung und Weitersendung, zur öffentlichen Aufführung, zur öffentlichen Vorführung oder Wiedergabe;
- d) zur ganzen oder teilweisen Vervielfältigung und Verbreitung von Aufzeichnungen der Darbietung in periodischen oder nicht periodischen Druckschriften für alle Auflagen und Ausgaben in beliebiger Anzahl und für die sich jeweils ergebenden Zwecke besonderer Vertriebsbereiche oder besonderer Herstellungsverfahren, für Werbezwecke auch dann, wenn hierfür Abdruckvergütungen nicht erzielt werden, jeweils in unbearbeiteter, bearbeiteter, übersetzter oder übertragener Darstellungsform sprachlicher, musikalischer oder bildlicher Art einschließlich des Rechts zur Vertonung, Bebilderung, Betextung, Untertitelung oder Synchronisation sowie zur Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung bzw. öffentlichen Wiedergabe derartiger Fassungen;

- e) zur Nutzung der Darbietung und der nach ihr hergestellten Fassungen und Aufzeichnungen durch Vermieten oder Verleihen von Werkstücken, in Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch, durch Übertragung von Schulfunksendungen auf Bild- oder Tonträger in Schulen und ähnlichen Einrichtungen, durch vergütungspflichtige öffentliche Wiedergaben in weltlichen, kirchlichen oder ähnlichen Veranstaltungen und im Wege der Vervielfältigung zum privaten und zum sonstigen eigenen Gebrauch.

Der Auftraggeber ist in der Auswertung der in Absatz 1 genannten Rechte und zur Wahrnehmung der etwaigen hierfür im Gesetz festgelegten Vergütungsansprüche selbst oder durch Übertragung ausschließlicher oder einfacher Verwertungsrechte an Dritte, auch durch Beauftragung von Verwertungsgesellschaften oder Agenturen, frei. Soweit Bearbeitungen, Kürzungen oder Ergänzungen der Darbietungen erforderlich sind, wird der Auftraggeber dieses veranlassen.

Etwaige den Künstlern an der Darbietung zustehende Persönlichkeitsrechte einschließlich des Schutzrechts gegen Entstellungen werden gegenüber Dritten grundsätzlich vom Auftraggeber wahrgenommen. Die Künstler sind verpflichtet, bei eigener Zuziehung weiterer Künstler, die nur mit Einwilligung des Auftraggebers zulässig ist, dafür Sorge zu tragen, dass in deren Person etwa entstehende Rechte nach Maßgabe der vorstehenden Absätze ebenfalls alsbald dem Auftraggeber eingeräumt bzw. auf diesen übertragen werden.

Verwendung der Darbietung

In der Verfügungsmöglichkeit wie auch in der Entscheidung über die Verwendung der Darbietung ist der Auftraggeber nicht beschränkt, wengleich hiervon der Vergütungsanspruch der Künstler unberührt bleibt. Insbesondere entscheidet der Auftraggeber allein über die Verwendung der Darbietung in der vorgenommenen oder in geänderter Form, über deren Erscheinungsweise, Herstellung, Ausstattung, Auflagenhöhe und Preis, etwaige Werbemaßnahmen und Vertriebswege für die nach der Darbietung etwa gefertigten Wiedergabevorrichtungen, über die Weiterübertragung der Rechte aus diesem Vertrag und über die nachträgliche Veränderung der Auflagenhöhe oder des Preises, auch über die etwaige Aufhebung des Preises, die verbilligte Abgabe (Verramschung) und Unbrauchbarmachung von Vervielfältigungsstücken (Makulierung) sowie über alle sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Darbietung.

Ist die Darbietung aus nicht von dem Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht von der vertragsmäßigen Beschaffenheit, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

Wird die Darbietung angenommen und bestimmungsgemäß verwendet, so wird der Auftraggeber den Namen der Künstler im Zusammenhang mit der Darbietung nennen, soweit dies üblich ist und nichts anderes vereinbart wird.

Der Auftraggeber übernimmt gegenüber den Künstlern die uneingeschränkte Gewährleistung dafür, im Verhältnis zu Dritten zur Erteilung des Auftrages an die Künstler, zur Ausführung der Darbietung und zu deren Verwendung befugt zu sein; er stellt die Künstler insoweit von Ansprüchen solcher Dritter frei, es sei denn, dass diese auf außerhalb der Gewährleistung des Auftraggebers stehenden Handlungen der Künstler beruhen.

Prüfung von Aufzeichnungen

Die Künstler sind auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, Aufzeichnungen und sonstige Festlegungen ihrer Darbietung ohne besondere Vergütung unverzüglich auf sachliche und künstlerische Richtigkeit zu überprüfen und bei Gutbefund die Freigabe zu erklären. Anderenfalls kann der Auftraggeber diese Tätigkeit durch einen anderen auf Kosten der Künstler ausüben lassen.

Änderungen an Wiedergabevorrichtungen, die durch Nachlässigkeit der Künstler bei der Darbietung verursacht worden sind, werden ihnen zum Selbstkostenpreis berechnet, soweit sie 10 % der Herstellungskosten für die betreffende Wiedergabevorrichtung übersteigen.

Künstlervergütung/Aufwendungsersatz

Der Künstler erhält für die vertragsgegenständlichen Leistungen, xx Stunden eine Vergütung von insgesamt xxx,- Euro.

Der Auftraggeber vergütet die den Künstlern durch die Darbietung entstehenden notwendigen Aufwendungen nach Vorlage der Belege bis zu einem Gesamtbetrag von 100,- Euro, zahlbar gegen Rechnung mit der Künstlervergütung.

Die Künstler teilen dem Auftraggeber jeweils unverzüglich mit, ob sie umsatzsteuerpflichtig sind. Sind sie umsatzsteuerpflichtig, wird in der Abrechnung der Umsatzsteueranteil der Künstler gesondert ausgewiesen.

Die Vergütung wird fällig innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme und Rechnungsstellung. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das von den Künstlern bei Stellung der Rechnung anzugebende Konto.

Die Künstler verpflichten sich, Stillschweigen über die Höhe der Vergütung zu wahren und gegenüber Dritten keinerlei diesbezügliche Angaben zu machen, soweit nicht eine Rechtspflicht zur Auskunft (z.B. steuerrechtlicher Art) besteht.

Wettbewerbsklausel

Die Künstler verpflichten sich, anderweitig ohne Einwilligung des Auftraggebers weder Auszüge aus der Darbietung zu veröffentlichen noch eine andere Darbietung über den gleichen oder ähnlichen Gegenstand, die daher geeignet ist, mit der in diesem Vertrag behandelten Darbietung in Wettbewerb zu treten, zu veranstalten oder an einer solchen Darbietung mitzuwirken. Auch im Übrigen unterlassen die Künstler alles, was die Auswertung der Darbietung bzw. des dargebotenen Werkes beeinträchtigen könnte.

Steuern

Die Künstler werden die aus den Vertragseinnahmen zu entrichtenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge selbst entrichten. Im Falle der Direktabführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen durch den Auftraggeber oder deren Lizenznehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist der Auftraggeber zur entsprechenden Verrechnung mit den Beteiligungsansprüchen der Künstler befugt. Bei Umsatzsteuerpflichtigkeit der Künstler erhält der Künstler die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich.

Schlussbestimmungen

Für Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen, soweit sie durch höhere Gewalt oder durch außerhalb ihrer Verantwortung liegende Umstände verursacht werden, brauchen die Vertragschließenden nicht ein zu stehen.

Die Künstler verpflichten sich, dem Auftraggeber über ihre Person und ihre Tätigkeit alle Auskünfte zu geben, soweit diese gegenüber den Behörden oder im Zusammenhang mit der Darbietung benötigt werden sollten, ferner alle Erklärungen abzugeben und Beweise zu überlassen, die zur Wahrung, Durchsetzung, Anmeldung, Erneuerung, Verlängerung oder Eintragung von Schutzrechten an der Darbietung, auch vor Behörden oder Gerichten, erforderlich oder zweckmäßig sein sollten.

Der Auftraggeber ist bevollmächtigt, etwaige für die Künstler aus der Verwertung von Rechten durch Dritte eingehende Beträge entgegenzunehmen, neutral zu verbuchen und als fremdes Geld an sie weiterzuleiten.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Nebenabreden sind nicht getroffen.

Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder sich eine Regelungslücke ergeben, sind die Vertragschließenden verpflichtet, diese unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen bzw. auszufüllen,

die dem wirtschaftlich beabsichtigten Ergebnis der fehlenden bzw. unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche Abrede als ersetzt. Die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen bleibt unberührt.

Für das Vertragsverhältnis wird der jeweilige Hauptsitz des Auftraggebers als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart, Letzterer, falls vermögensrechtliche Ansprüche erhoben werden und wenn entweder die Vertragspartner zu den in § 38 Absatz 1 ZPO genannten Personen gehören oder wenn der Mitarbeiter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, den Sitz nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt, sein Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder Ansprüche im Mahnverfahren geltend gemacht werden, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist oder der Auftraggeber einen gesetzlichen Gerichtsstand des Mitarbeiters wählt.

Dieses Vertragsverhältnis untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzend gelten die Regeln über den Werkvertrag und die §§ 73 ff. des Urheberrechtsgesetzes. Erhebt der Auftraggeber Klage, so kann er auch die Anwendung des Rechts am Sitz der Künstler wählen.

Auftraggeber

Künstler

Hamburg, am

Hamburg, am

Die Künstler verpflichten sich, jegliche Engagements, welche sich aus der vertragsgegenständlichen Tätigkeit ergeben, ausschließlich über den Auftraggeber abzuwickeln. Sie werden dem Auftraggeber sich aus der vertragsgegenständlichen Tätigkeit ergebende Folgeengagements unverzüglich anzeigen. Die Künstler werden dem jeweiligen Auftragsinteressenten die Fortenbacher Erlebnisswelten GmbH & Co KG als einzubindende Künstlervermittlung unter Angabe der für die Kontaktaufnahme notwendigen Daten benennen.